

**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Wangelau
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wangelau vom 25.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Wangelau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Satzung die Reinigungspflicht nicht auf andere übertragen hat.
- (2) Zur Reinigung der in dieser Satzung geregelten Flächen gehört gem. § 45 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein auch die Schneeräumung sowie bei Glatteis das Bestreuen der in dieser Satzung geregelten Flächen, der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (Winterdienst).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die zu reinigenden Straßen nach Anlage 1 für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Rinnsteine, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern,
 - d) die Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.

Dies gilt auch für die vorstehend genannten Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.

- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Wangelau umfasst
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen
 - b) den Winterdienst auf den Fahrbahnen.

§ 3 Reinigungspflichtige

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung wird grundsätzlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind im Rhythmus laut Anlage zu reinigen, darüber hinaus richtet sich das Reinigungserfordernis nach den örtlichen Erfordernissen und der öffentlichen Sicherheit.

Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs.
Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen.
Der Einsatz von Pestiziden und ätzenden Stoffen auf den Reinigungsflächen ist nicht zulässig.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.
- (2) Die Gehwege und die Flächen, deren Benutzung für Fußgänger geboten sind, sind bei Schnee- und Eisglätte –wenn notwendig wiederholt- zu bestreuen. Als abstumpfende Mittel sind unter anderem zugelassen: Sand, Asche, Sägemehl oder gleichartig geeignete Stoffe.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt:

- a) in besonderen wetterbedingten Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und nicht befestigte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Nach Abtauen des Schnees und Eises sind liegen gebliebene Streumittel unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Bei niveaugleich ausgebauten Straßen ohne besonders abgeteilte Gehwegteile erstreckt sich die Verpflichtung zur Schnee- und Glatteisbeseitigung auf 1,50 m breite

Fahrbahnstreifen entlang des Fahrbahnrandes, wobei dann die zur Grundstücksseite gewandte Fläche zur Ablagerung von Schnee und Eis zu verwenden ist.

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den unbefestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen.

In Straßen, in denen kein oder nur ein einseitiger Gehweg vorhanden ist, darf auf der Fahrbahn kein Gehstreifen freigehalten werden.

Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Vor Überwegen, an Einmündungen, Kreuzungen und vor Bushaltestellen darf der Schnee und das Eis nicht am Fahrbahnrand abgelagert werden. Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee und das Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (4) Schnee ist werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr jeweils unverzüglich nach beendetem Schneefall zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen; ist der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist der Schnee bis 9.00 Uhr zu entfernen.
- (5) Glatteis ist werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen; ist der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist das Glatteis bis 9.00 Uhr zu entfernen.
Diese Regelungen gelten auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG S-H die Verunreinigung ohne Anforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dafür erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von

den Straßenteilen getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftsaufgabe dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG S-H und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ver- oder Gebot der §§ 3, 4, 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu € 2.500, geahndet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer(in) des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen/deren Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen/deren Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken
- zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

21483 Wangelau, den 21.12.2015

gez. Schmitt
Bürgermeisterin